

Diese Auffassung hat einmal in der Missionstheorie gespukt: in üblem Zusammenhang mit Phantasien der deutschen Christen! Sie ist nichtig“⁴⁰!

Dies sind einige Überlegungen zum Missionsverständnis heute. Es sind selbstverständlich nicht die einzigen, die angestellt werden müssen. Sie können aber wohl zu einem grundsätzlichen Verständnis verhelfen, wie es uns heute nottut.

⁴⁰ K. Barth, Auslegung von Matthäus 28, 16–20, Basel 1945, 15.

KARL HÖRMANN

Schuld und Strafe im österreichischen Strafgesetzentwurf

Moraltheologische Anmerkungen

Einleitung

„Viele Fragen der Kriminalpolitik sind umstritten“, sagt der von der österreichischen Bundesregierung im Jahre 1971 vorgelegte Strafgesetzentwurf¹. Umstritten ist die Frage der Schuld; uneinig ist man in der Frage, wozu gestraft werden soll; vor allem mit dem Sühnegedanken können sich manche nicht befreunden. Dennoch stehen wir vor der Tatsache, daß der Staat straft und voraussichtlich weiter strafen wird; ist er doch in Österreich wie in anderen Ländern eben mit verstärktem Einsatz daran, ein neues Strafgesetzbuch zustande zu bringen. „Wollte man mit der Gesamtreform des Strafrechtes warten, bis alle diese Streitfragen ausgetragen sind, so käme man wohl nie zu einem Gesetz“, meint der Regierungsentwurf. Er bekennt sich zu einem pragmatischen Vorgehen, das den theoretischen Gegensätzen nicht übergroße Bedeutung einräumen will, und hält sich dazu für berechtigt mit der Begründung: „Viele kriminalpolitisch wesentliche Tatsachen und Bedürfnisse stehen fest“².

I. Strafe

Dem, der gestraft wird, wird etwas zugefügt, was er als Übel empfindet: Er wird der Freiheit beraubt; verschiedene Annehmlichkeiten werden ihm entzogen; ein Teil seines Vermögens wird ihm abgenommen; früher (und in manchen Teilen der Erde noch jetzt) fügte man ihm körperliche Schmerzen zu, verstümmelte ihn, nahm ihm das Leben. Und warum? Weil er sich übel verhalten hat; weil er verpflichtende Verhaltensregeln nicht eingehalten hat. *Strafe* ist also ein *Übelleiden für ein Übeltun*³. Man darf nicht übersehen, daß in diesem Satz Übel zweierlei Sinn hat: Der Bestrafte erleidet ein physisches Übel für ein moralisches Übeltun.

II. Schuld

Strafe setzt Schuld voraus: Der zu Bestrafende hat sich unrichtig verhalten, und zwar schuldhaft. Die Rgv des Strafgesetzbuches sagt: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt“⁴. Nach I. Kant darf richterliche Strafe „niemals bloß als Mittel, ein anderes

¹ Regierungsvorlage (= Rgv), 16. 11. 1971; 30 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, Erläuterungen 55.

² Ebd. 55.

³ Vgl. Thomas v. A., S. th. 1, 2 q. 46 a. 6 ad 2; Pius XII., Ansprache vom 5. 12. 1954 an die Vereinigung katholischer Juristen Italiens, bei Utz - Groner, 4565; Helmut Gollwitzer, Das Wesen der Strafe in theologischer Sicht, EvTh 24 (1964) 195–220, 195.202.

⁴ § 4, 1.

Gutes zu befördern, für den Verbrecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden, wovider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt“⁵. P. Noll will die Strafe ethisch am Gedanken der Mitverantwortung orientieren⁶ und ist der Meinung, Pius XII. habe die Strafe als Wiederherstellung der verletzten sittlichen Ordnung aufgezeigt, weil es ihm nicht sosehr um die Vergeltung wie um die ethische Verankerung der Strafe im Schuldgedanken gegangen sei⁷.

Wie A. F. Utz darlegt, ist unter Schuld im Zusammenhang mit Strafe die *sitten- oder rechtswidrige Handlung* gemeint⁸. Der zu Bestrafende hat ein Verhalten an den Tag gelegt, das der staatliche Gesetzgeber als unzulässig ansieht. Warum ist der Gesetzgeber dieser Meinung? Vielleicht nur deswegen, weil die Gesellschaft, die im Staat lebt, zur Vermeidung der größten Schwierigkeiten im Zusammenleben gewisse Vereinbarungen braucht, wie sie jedem Verein auch notwendig sind? Der Gesetzgeber hat dann eben im Namen der Gesellschaft solche Vereinbarungen in den Gesetzen niedergelegt. Die Verbindlichkeit dieser Vorschriften würde nur aus der Festlegung, aus dem Übereinkommen stammen. Das mag für einen Großteil der staatlichen Gesetze stimmen. Bei einem anderen Teil geht es aber um mehr. Auch im heutigen weltanschaulichen Pluralismus hat sich die Überzeugung gehalten, daß der Gesetzgeber *Werte* zu schützen hat und daß er Verhaltensweisen mit Strafe zu bedrohen hat, die diese Werte gefährden. In Übereinstimmung damit will sich die Regierungsvorlage an die „in der Allgemeinheit lebendigen Wertvorstellungen“ halten⁹. Wie J. Listl betont, ist ja eine Demokratie „nur möglich, wenn sich die große Mehrheit des Volkes zu einem gemeinsamen Bestand unverletzlicher und darum von der Rechtsordnung zu schützender sittlicher Grundwerte bekennt“¹⁰.

Der Ministerialentwurf 1964 des Strafgesetzbuches machte sich in den Erläuterungen z. B. die Meinung des Schweizer Strafrechtslehrers Hafer zu eigen, „daß alles menschliche Leben, auch das Leben des Ungeborenen, grundsätzlich geschützt zu werden verdient“¹¹. Die Rgv 1971 hält fest, „daß die Abtreibung weder eine gesellschaftlich wünschenswerte noch eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Geburtenregelung ist“¹². Wenn diese Vorlage auch zugibt: „Manche Wertungsfragen werden je nach dem grundsätzlichen Standpunkt verschieden beurteilt“, kommt sie doch zum Schluß: „Über den Verschiedenheiten der weltanschaulichen Standpunkte steht die Tatsache der Zugehörigkeit zum selben Kulturbereich. Damit ist gerade für das Gebiet des Strafrechts vieles vorentschieden. Das gilt heute mehr als in früheren Jahren. Die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit haben den zentralen Wert der menschlichen Persönlichkeit und Freiheit besonders deutlich werden lassen und jeder Auseinandersetzung entrückt. Damit sind gemeinsame Grundlagen gesichert.“ In der Vorlage wird das Bestreben betont, das Strafgesetzbuch so zu gestalten, daß es von allen in die Gesellschaft unserer Gegenwart integrierten Staatsbürgern bejaht werden kann¹³.

Das Strafgesetz wendet sich also nicht bloß gegen Verhaltensweisen, die gegen gesellschaftliche Vereinbarungen verstoßen, sondern ebenso gegen ein Verhalten, das Werte

⁵ Rechtslehre, Allgem. Anm. E zu § 49, Kants Werke VI., Berlin 1914, 331.

⁶ Peter Noll, Die ethische Begründung der Strafe. Tübingen 1962, 14.

⁷ Ebd. 9, Anm. 17.

⁸ Arthur Fridolin Utz, Schuld und Strafe, Die neue Ordnung 16 (1962), 241–252, 246.

⁹ Erläuterungen, 55.

¹⁰ Joseph Listl, Strafrecht und Moral, StdZ 179 (1967), 251–267, 267.

¹¹ Bundesministerium für Justiz, Entwurf eines Strafgesetzbuches samt Erläuterungen. 1964. Besonderer Teil 13.

¹² Erläuterungen, 201.

¹³ Ebd. 55.

bedroht, die der Gesetzgeber zu schützen hat. „Das Strafrecht soll auch auf die Werthaltung der Allgemeinheit einwirken, die Unwertbedeutung des strafbaren Verhaltens herausstellen und auf diesem Wege dazu beitragen, daß solche Taten unterbleiben“, sagt die Rgv¹⁴. Durch ein Verhalten dagegen wird man schuldig nicht nur deshalb, weil man gegen Vorschriften der im Staat organisierten Gesellschaft verstößt, sondern weil man sich gegen die zu schützenden Werte wendet. Pius XII. verweist nachdrücklich darauf, „daß der rechtliche Aspekt niemals ein rein abstrakter Begriff ist, der völlig von jedem Bezug auf die sittliche Bewandnis getrennt wäre“¹⁵.

Die religiöse und theologische Sicht vertiefen dieses Verständnis noch, da sie eine neue Dimension der Schuld aufzeigen: Durch bestimmtes Verhalten wird der Mensch nicht nur vor der Gesellschaft und vor den von ihr zu schützenden Werten schuldig, sondern *vor Gott*, dem Urheber dieser Werte; dieses Schuldigwerden hat den Charakter der *Sünde*¹⁶. Das II. Vatikanum zeigt die Sünde nicht nur als Geschehen, durch das der Mensch in sich selbst zerrissen wird, sondern auch als Verstoß gegen Gott und seine Ordnung¹⁷.

„Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt“¹⁸. Wenn ein Tatbild gegen die staatlichen Vorschriften oder gegen die durch sie zu schützenden Werte verstößt, handelt doch nicht jeder, der dieses Tatbild verwirklicht, schuldhaft. Schuld entsteht im Inneren des Menschen; Schuld ist dann gegeben, wenn sich der Mensch *frei* für das böse Verhalten *entscheidet*. Die rechtswidrige Tat wird ihrem Urheber „als Schuld angerechnet, weil er sie kraft einer bewußten Entscheidung begangen hat“, sagt Pius XII.¹⁹ „Der Kern der Schuld besteht in der freien Opposition gegen das als verpflichtend anerkannte Gesetz, besteht in der bewußten und gewollten Durchbrechung und Vergewaltigung der gerechten Ordnung“²⁰.

Die Rgv unterscheidet beim schuldhaften Handeln das vorsätzliche und das fahrlässige Handeln. „Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht und rechtswidrig ist“²¹; dazu ist nicht unbedingt das absichtliche Handeln erforderlich, bei dem es dem Täter darauf ankommt, den fraglichen Umstand oder Erfolg zu verwirklichen²², auch nicht das wissentliche Handeln, bei dem der Täter den fraglichen Umstand oder Erfolg nicht bloß für möglich, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält²³, sondern es genügt, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet²⁴. „Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht und rechtswidrig ist“²⁵, und auch, „wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will“²⁶.

Die Moralthologie kann mit diesen Klärungen einverstanden sein, wenn sie diese Verhaltensweisen auch anders nennt, nämlich direktes und indirektes Handeln; als schuldbegründend sieht sie z. B. nicht nur das direkte Töten an, bei dem es dem

¹⁴ Ebd. 55.

¹⁵ Ansprache vom 26. 5. 1957 an die Vereinigung katholischer Juristen Italiens, *Utz-Groner* 4703.

¹⁶ Vgl. *Johannes Gründel*, Überlegungen zum Wesen und zur Eigenart der Sünde, bei *G. Teichtweier / W. Dreier*, Herausforderung und Kritik der Moralthologie. Würzburg 1971, 131–148, 132–135.

¹⁷ Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et spes*“ 13; vgl. Pius XII., Ansprache vom 5. 12. 1954, *Utz-Groner* 4565.

¹⁸ Rgv § 4.

¹⁹ Pius XII., Ansprache vom 3. 10. 1953 an die Teilnehmer des 6. Internationalen Kongresses für Strafrecht, *Utz-Groner* 472.

²⁰ *Utz-Groner* 479.

²¹ Rgv § 5 Abs. 1.

²² Ebd. § 5 Abs. 3.

²³ Ebd. § 5 Abs. 3.

²⁴ Ebd. § 5 Abs. 1.

²⁵ Ebd. § 6 Abs. 1.

²⁶ Ebd. § 6 Abs. 1.

Handelnden auf den Tod eines Menschen ankommt, sondern unter Umständen auch das indirekte Töten, bei dem der Handelnde als Folge seines Handelns den Tod eines Menschen als möglich oder wahrscheinlich oder gewiß voraussieht, ohne daß es ihm darauf ankommt²⁷. Auf jeden Fall kann der Mensch schuldig oder sündig werden nur durch ein Verhalten, für das er sich irgendwie entscheidet. Nach der Hl. Schrift entspringt die Sünde aus dem Inneren, aus dem „Herzen“ des Menschen²⁸. „Der Wille ist es, von dem sowohl Sünde ist als rechtes Leben“, sagt Augustinus²⁹.

Die *Fähigkeit des Menschen, frei zu entscheiden*, ist nicht unbestritten. Gestützt auf das Selbstbewußtsein des einzelnen Menschen und das sittliche Bewußtsein der gesamten Menschheit haben Theologie und kirchliches Lehramt allzeit in der Entscheidungsfreiheit nicht nur etwas gesehen, das dem Menschen eignet, sondern mehr noch gerade das, was ihn als Menschen auszeichnet³⁰. In dieser Sicht trifft sich die christliche Auffassung vom Menschen heute etwa mit der Existenzphilosophie. Nach dem Verständnis des II. Vatikanums liegt das wahre Wesen des Menschen in seiner Innerlichkeit, seinem Herzen, „wo er selbst unter den Augen Gottes über sein eigenes Geschick entscheidet“³¹.

Mit dem Eintreten für diese kostbare Möglichkeit des Menschen können wir durchaus die Einsicht verbinden, daß dieses Kostbare bei weitem nicht überall voll verwirklicht wird und verwirklicht werden kann. „Die Frage nach der bestimmenden Wirkung von Anlage und Umwelt ist weiterhin strittig, wobei die Antwort auch von weltanschaulichen Voraussetzungen abhängt“, sagt die Rgv³². Denen, die einer mehr deterministischen Auffassung zuneigen, können wir als Wahrheitsgehalt ihrer Meinung zugestehen, daß der Mensch, besonders jener, der straffällig wird, mancherlei Einflüssen unterliegt. Das letzte Konzil sagt darüber: „Wenn nun die menschliche Person zur Erfüllung ihrer Berufung, auch der religiösen, dem gesellschaftlichen Leben viel verdankt, so kann dennoch nicht geleugnet werden, daß die Menschen aus den gesellschaftlichen Verhältnissen heraus, in denen sie leben und in die sie von Kindheit an eingefangen sind, oft vom Tun des Guten abgelenkt und zum Bösen angetrieben werden. Ganz sicher stammen die so häufig in der gesellschaftlichen Ordnung vorkommenden Störungen zum Teil aus der Spannung in den wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Gebilden selbst“³³.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen der sittlichen Entscheidung ist eine entsprechende *Werteinsicht*; dazu gehört, daß der Mensch von dem Wert, den das Gesetz schützen will, nicht nur irgendwie einmal gehört hat, sondern im Gewissen erlebnismäßig von ihm betroffen ist. „Moralische Schuld liegt dann nicht in der rein materiellen Übertretung, sondern im Handeln gegen das Gewissen. Dagegen ist die sachliche Verfehlung, solange sie im Gewissen selbst als solche nicht erkannt wird, moralisch nicht schuldhaft“, sagt J. Gründel³⁴. Daß es bei vielen Gesetzesübertretern an einer richtigen Wertbetroffenheit fehlt, ist durch die Erfahrung vielfach erwiesen. „Dadurch, daß die Wertordnung verzerrt und Böses mit Gutem vermengt wird, beachten die einzelnen Menschen und Gruppen nur das, was ihnen, nicht aber, was den anderen zukommt. Daher ist die Welt nicht mehr der Raum der wahren Brüderlichkeit, sondern die gesteigerte Macht der Menschheit bedroht bereits diese selbst mit Vernichtung“; so das II. Vatikanum³⁵. Wer aus einem Milieu stammt, in dem er eine richtige Wert-

²⁷ Vgl. Karl Hörmann, Lexikon der christlichen Moral. Innsbruck 1969, 1223–27: Tötung.

²⁸ Vgl. Gn 6, 5; Mt 15, 19 f.

²⁹ Retr. I 9, 4, PL 32, 596.

³⁰ Vgl. Karl Hörmann, Lexikon der christlichen Moral 1354–66: Willensfreiheit.

³¹ „Gaudium et spes“ 14; vgl. 17; Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ 11.

³² Rgv, Erläuterungen, 55.

³³ „Gaudium et spes“ 25.

³⁴ A. a. O. 133.

³⁵ „Gaudium et spes“ 37.

ordnung nicht erleben konnte, tut sich schwer, zu ihr zu finden. Seelsorger, Fürsorger, Bewährungshelfer ringen mit der Aufgabe, wie sie das Fehlende nachholen und zu einer richtigen Werteinstellung hin erziehen können.

Die Rgv erklärt als nicht strafbar den Zurechnungsunfähigen, der „zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer vorübergehenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht einer Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“³⁶. Der Moraltheologe kann dieser Würdigung des Mangels der Diskretions- oder der Dispositionsfähigkeit und ebenso der Entschuldigung durch manchen Irrtum und manchen Notstand³⁷ zustimmen, fragt darüber hinaus aber, ob es nicht noch andere Gründe für die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit und damit der Schuld gibt³⁸.

Die Gesellschaft hat freilich ein Interesse daran, gegen die Verletzung der für sie bedeutsamen Werte auch in den Fällen geschützt zu werden, in denen der Verletzer nicht schuldhaft handelt und daher nicht bestraft werden darf³⁹. Sie hat solche Übeltäter nicht zu bestrafen, sich aber wohl gegen sie zu schützen⁴⁰. Die Rgv bekennt sich zur Zweispurigkeit des Vorgehens: „Neben die Strafen treten als zweites Mittel der Verbrechensbekämpfung durch die Strafgerichte die vorbeugenden Maßnahmen. Die Strafe knüpft an die Schuld des Täters an, die vorbeugende Maßnahme an seine Gefährlichkeit“⁴¹. Aus der Sicht der christlichen Moral kann man dem zustimmen, muß aber zur Vermeidung von Mißbräuchen auf höchste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit drängen, daß also, wie die Rgv versichert, vorbeugende Maßnahmen „nur für qualifizierte Fälle besonders erhöhter Gefährlichkeit“ vorgesehen werden⁴². So ist es zu begrüßen, daß die Vorlage grundsätzlich an einem Tatstrafrecht festhält: „Nicht die Seinsweise des Täters, sondern seine Handlung und die in ihr wirksam gewordene Schuld sind Grundlage der Bestrafung... Der Entwurf bekennt sich zum Schuldstrafrecht“⁴³. Wie A. F. Utz darlegt, ist für die sittliche Bewertung zwar der Wille des Handelnden ausschlaggebend, wird jedoch nicht schon der Bösewicht verfolgt, sondern nur jener, der Böses im rechtlichen Sinn getan hat⁴⁴. P. Noll warnt: „Eine spezialpräventive Theorie, die glaubt, des Schuldgedankens entraten zu können, verfehlt vollständig den Zweck, auf den sie sich beruft“⁴⁵.

Wir können diese Überlegungen über die Freiheit als Voraussetzung der Schuld und der Strafe mit den Worten Pius' XII. abschließen: „Der Mensch ist ein persönliches Wesen, mit Intelligenz und freiem Willen, ein Wesen, das letztlich selbst entscheidet, was es tut und nicht tut. Die Gabe dieser Selbstbestimmung besitzen, bedeutet nicht, jedem inneren oder äußeren Einfluß, jedem Anreiz und jeder Verführung enthoben zu sein; es bedeutet nicht, nicht zu kämpfen, um auf dem rechten Weg zu bleiben, nicht täglich einen schwierigen Krieg gegen vielleicht krankhafte Instinkte und Triebe führen zu müssen; aber es bedeutet, daß sich der normale Mensch trotz aller Hindernisse behaupten kann und soll; es bedeutet ferner, daß in der Gesellschaft und im Recht der normale Mensch als Maßstab dienen muß“⁴⁶.

³⁶ Rgv § 11.

³⁷ Ebd. §§ 8–10.

³⁸ Die Erläuterungen der Rgv 77 f. nennen noch „gleichwertige seelische Störungen“.

³⁹ Vgl. Rgv § 4.

⁴⁰ Vgl. Peter Noll a. a. O. 22–24; A.-F. Utz a. a. O. 252: Wenn beim sittenwidrigen Akt nicht zugleich das Gewissen und damit auch das Schuldbewußtsein tätig ist, gibt es nur Ordnungsstrafen oder reine Sicherungsmaßnahmen.

⁴¹ Rgv, Erläuterungen, 55.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ A.-F. Utz a. a. O. 243.

⁴⁵ P. Noll a. a. O. 22.

⁴⁶ Pius XII., Ansprache vom 3. 11. 1953, Utz-Groner 466.

III. Sinn der Strafe

Wozu straft der Staat überhaupt? Hat er ein Recht dazu?

1. Das Bestrafungsrecht des Staates

Wenn der Staat auch nicht für sämtliche Interessen der in ihm lebenden Gesellschaft zuständig ist, so doch für einen wichtigen Bereich, den man häufig als „*öffentliche Ordnung*“ bezeichnet. Es muß ihm daran liegen, daß die damit gemeinten Grundlinien des gesellschaftlichen Zusammenlebens von der Bevölkerung nicht nur unter äußerem Zwang, sondern aus dem Bewußtsein der inneren Verpflichtung eingehalten werden. Allerdings würde er sich übernehmen und würde er überfordert, wollte er für sich in Anspruch nehmen oder wollte man ihn darauf verpflichten, das sittlich richtige Verhalten seiner Bürger in allem und jedem zu sichern. Er kann und muß sich vielmehr gemäß seiner Aufgabe darauf beschränken, seine Bürger wirksam zur Einhaltung jener grundlegenden Regeln des Zusammenlebens zu führen, die unter den Begriff der öffentlichen Ordnung fallen.

Selbst wenn Paulus die staatliche Obrigkeit im Tragen des Schwertes, das die Bösen zu fürchten haben, als „Dienerin Gottes, Rächerin zum Zorn für den, der Böses tut“, bezeichnet⁴⁷, darf man nicht kurzschlüssig daraus folgern, der Staat habe alles zu bestrafen, was vor Gott strafwürdig ist. Schon Thomas v. A.⁴⁸ und wieder K. Barth⁴⁹ haben den Unterschied zwischen göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit aufgezeigt. Das Strafen des Staates unterscheidet sich vom Strafen Gottes wesentlich dadurch, daß es äußere Sanktionen (Folgen, die sich nicht schon aus der Natur des Verhaltens ergeben, sondern positiv hinzugefügt werden) verwendet, Gott aber innere Sanktionen (er läßt es zu, daß die naturgemäßen Folgen des Handelns eintreten). Hinter dem Wort „Der Sold der Sünde ist der Tod“⁵⁰ verbirgt sich „jene Urerfahrung, die in der Abwendung und Aufkündigung des personalen Gottesverhältnisses bereits den Keim des Todes, des Nichts, der Sinnlosigkeit weiß“, wie J. Gründel vermerkt⁵¹. H. Gollwitzer versteht das Gericht Gottes dahin, daß Gott den Menschen seiner Abkehr von Gott, der allein ihm letzten Sinn geben kann, überläßt⁵². Pius XII. kennt das Strafurteil des Staates „als eine von der öffentlichen Autorität getroffene Maßnahme gegenüber dem Schuldigen, der das positive Recht gebrochen hat, durch das der Staat das geregelte soziale Leben zu schützen bestrebt ist. Das ist richtig: Der rechtliche und positive Aspekt bewahrt seinen eigenen, vom religiösen und sittlichen unterschiedenen Charakter“⁵³. B. Häring erklärt dementsprechend: „Der Staat kann und darf nicht alles Gute bis ins einzelste unter Zwangs- und Strafgewalten stellen, sonst würde er zu einem unerträglichen Vormund des gesamten Lebens... er darf in seiner Überwachung und Strafgewalt nur so weit gehen, als das Allgemeinwohl, die Ordnung und der Friede, der notwendige Schutz der Grundrechte der Person, der Familie und der Kirche sein Eintreten verlangen“⁵⁴.

Der Entwurf der Regierung „will nur dort strafen, wo es *kriminalpolitisch* geboten ist“⁵⁵. „Das Strafgesetzbuch soll sich auf strafbare Handlungen beschränken, die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und die deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann“⁵⁶. Dieser Absicht können Juristen und Theologen

⁴⁷ Röm 13, 4.

⁴⁸ Thomas v. A., S. th. 2, 2 q. 68 a. 1.

⁴⁹ Karl Barth, Kirchliche Dogmatik III 4. Zollikon - Zürich 1957, 505 f.

⁵⁰ Röm 6, 23.

⁵¹ J. Gründel a. a. O. (s. Anm. 16) 146.

⁵² Helmut Gollwitzer, Krummes Holz — aufrechter Gang. Zur Frage nach dem Sinn des Lebens. München 1971, 267 ff.

⁵³ Pius XII., Ansprache vom 26. 5. 1957, Utz-Groner 4703.

⁵⁴ Bernhard Häring, Das Gesetz Christi. München - Freiburg 1967, III 145.

⁵⁵ Rgv, Erläuterungen, 55.

⁵⁶ Ebd. 56.

zustimmen. P. Noll erklärt: „Der Staat soll strafen, weil und wenn er strafen muß. Aber er soll nicht über dieses Müssen hinausgehen“⁸⁷. „Begründet ist die Strafe nicht in einer rein sittlichen Forderung, sondern in der sozialen Notwendigkeit“⁸⁸. Ebenso stellt J. Listl klar: „Das Strafrecht des Staates . . . sichert lediglich das ‚ethische Minimum‘, die moralischen Grundwerte, ohne die ein geordnetes Zusammenleben nicht möglich ist und das Gemeinwohl nicht verwirklicht werden kann“⁸⁹.

Wenn man damit einverstanden sein kann und muß, daß der Staat nur dort strafen soll, wo es kriminalpolitisch geboten ist, gehen doch die Meinungen darüber auseinander, wo die Grenzen verlaufen, wie sich an einigen heißen Eisen in der jüngsten Vergangenheit deutlich gezeigt hat. G. Ermecke sagt z. B. hinsichtlich eines öffentlichen sexuellen Verhaltens, das geeignet ist, Anstoß zu erregen: „Das Strafrecht muß sich beschränken 1. auf das äußere Verhalten der Bürger, sofern es 2. objektiv die genannte Geeignetheit besitzt (unabhängig also von den subjektiven Motiven) und 3. das Gemeinwohl gefährdet oder verletzt, immer vorausgesetzt 4., daß aus der strafrechtlichen Bekämpfung eines Verhaltens nicht noch größerer Schaden für das Gemeinwohl entsteht“⁹⁰. Nach H. Gollwitzer hat menschliches Strafen nicht Gottes Rache zu besorgen und nicht die Sühne der sittlichen Weltordnung; es hat sich nur rationale Zwecke zu setzen: den Schutz der Gesellschaft und bestimmter Rechtsgüter, die Einschärfung der Rechtsnormen, die Abschreckung und die Resozialisierung des Rechtsbrechers⁹¹.

Ob und wie weit der Staat zum Strafen befugt ist, das hängt davon ab, ob und wie weit ihm die Straftätigkeit *zur Erfüllung seiner Aufgabe* notwendig ist und nützt. Von jenen Auffassungen her, die in der Hl. Schrift grundgelegt sind, scheint der Staat recht zu handeln, wenn er sich im Rahmen des Notwendigen der Strafe bedient⁹². Daß er sich selbst zum Strafen für berechtigt hält, zeigt er schon dadurch, daß er ein neues Strafgesetz beschließen will.

2. Strafzwecke

Eines der meist umstrittenen Themen im Bereich der Straftätigkeit sind die *Strafzwecke*. Die Rgv will daher keine ausdrückliche Aussage darüber machen⁹³ und will sich nicht einseitig festlegen, will vielmehr die Strafe nicht nur als Mittel der Resozialisierung des Täters ansehen, sondern auch als Mittel zur Bildung des Wertbewußtseins der Allgemeinheit; es sei ausgemacht, „daß die Strafe jedenfalls nicht nur als gerechte Vergeltung verstanden werden kann, sondern immer zumindest auch aus ihrer sozialen Notwendigkeit gerechtfertigt sein muß“⁹⁴.

Wie steht es nun mit der *sozialen Notwendigkeit*?

Der Staat hat zur Aufgabe, für die öffentliche Ordnung zu sorgen und so das Zusammenleben der Staatsbevölkerung zu ermöglichen. Die öffentliche Ordnung läßt sich nicht ohne Einhaltung von Grundlinien der sittlichen Ordnung erreichen. Wenn durch die Strafe im Staatsbürger die *Überzeugung* gefestigt wird, daß diese *Grundlinien* auf jeden Fall in *Geltung* bleiben, entweder durch freiwillige Einhaltung von seiten der Bürger oder durch Bestrafung nach der Übertretung, stellt sich die Strafe als nützliches Mittel für das Gemeinwohl heraus; und würde ohne Strafe diese Überzeugung nicht genügend erreicht, so ist die Strafe sogar für das Gemeinwohl ein notwendiges Mittel, auf das der Staat nicht einmal verzichten darf, will er seiner Aufgabe nicht untreu werden. A. Scheuermann spricht von der sittenbildenden Kraft der Strafe⁹⁵, P. Noll

⁸⁷ P. Noll a. a. O. 12.

⁸⁸ Ebd. 21.

⁸⁹ J. Listl a. a. O. 254.

⁹⁰ Mausbach - Ermecke, Katholische Moraltheologie III. Münster W. 1961, 334 f.

⁹¹ H. Gollwitzer, a. a. O. 207.

⁹² Vgl. Röm 13, 3 f; 1 Petr 2, 13 f.

⁹³ Rgv, Erläuterungen, 55.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Audomar Scheuermann, Strafe, LThK² 9, 1098.

von der „Manifestation des Rechts“ und dem „Mißbilligungscharakter“ der Strafe⁶⁶. J. Listl betont richtig, „daß in der öffentlichen Meinung die Bedeutung einzelner ethischer Normen vor allem daran gemessen wird, ob und wie schwer ein Verstoß gegen sie auch strafrechtlich verfolgt wird“⁶⁷. Die Rgv anerkennt diese Zielrichtung, wenn sie sagt: „Das Strafrecht soll auch auf die Werthaltung der Allgemeinheit einwirken, die Unwertbedeutung des strafbaren Verhaltens herausstellen und auf diesem Wege dazu beitragen, daß solche Taten unterbleiben“⁶⁸. Kirchliche Lehräußerungen haben die Achtung vor der sittlichen Ordnung, der die Strafe dienen kann, auf die Achtung vor Gott, dem Begründer der sittlichen Ordnung, hin vertieft⁶⁹.

Wenn die Strafe dieser Bewußtseinsbildung dient, hilft sie in einer grundlegenden Weise auch zur *Generalprävention*, zur Abhaltung der Menschen von Gesetzesübertretungen, mit⁷⁰. In einer weniger tiefen, wenn auch vielleicht noch wirksamen Weise tut sie das, wenn sie Menschen von Übeltaten, die sie ohne Strafandrohung begangen hätten, abschreckt⁷¹. Wenn ein Teil der Menschen nur dadurch von der Verletzung der für die Gesellschaft bedeutsamen Werte abgehalten werden kann, erweist sich die Strafe als notwendiges Mittel, auf das der Staat nicht einfach verzichten kann. Ferner muß der Staat überlegen, wie er die Staatsbevölkerung vor einer Wiederholung von Straftaten durch jene, die schon straffällig geworden sind, schützen kann. Auch im Hinblick auf diese *Spezialprävention* kann die Strafe eine wichtige Rolle spielen⁷². Endlich muß dem Staat an der *Besserung* der straffällig Gewordenen, an ihrer Resozialisierung, viel gelegen sein. Soweit ihm die Strafe dazu hilft, darf er sie heranziehen, ja muß er es vielleicht tun. Allerdings muß er dann auch den Strafvollzug entsprechend gestalten.

Seit geraumer Zeit zeigen sich besonders Juristen empfindlich gegen einen Strafzweck, der in kirchlichen Lehräußerungen des öfteren genannt wird, den Zweck der *Sühne* oder der *Vergeltung*. Der Protest dagegen klingt schon im Titel des Buches von H. Kraschutski an „Die Untaten der Gerechtigkeit. Vom Übel der Vergeltungsstrafe“⁷³. Bedeutende Rechtslehrer wie Ihering und Liszt haben dieser Abneigung Pate gestanden, während für den Vergeltungsgedanken angesehene Männer wie Binding eintraten⁷⁴, die sich wieder auf I. Kant und Hegel stützen konnten⁷⁵. A. Scheuermann betont: „Der Sinn der Strafe (manchmal auch ‚Grundzweck‘ genannt) ist die Vergeltung: *punitur quia peccatum est*“⁷⁶; ähnlich G. Ermecke: „Der Wesenszweck der Strafe ist die Vergeltung für das begangene Unrecht“⁷⁷.

Als Grund für die Ablehnung dieses Zweckes kann man gelegentlich hören, nach Sühne oder Vergeltung rufen heiße nach Rache verlangen, Rachedurst aber sei sittlich unzulässig. H. Gollwitzer⁷⁸ z. B. schließt sich darin A. Schopenhauer an, der erklärt: „Das Gesetz also und die Vollziehung desselben, die Strafe, sind wesentlich auf die

⁶⁶ P. Noll a. a. O. 18 f.

⁶⁷ J. Listl a. a. O. 255.

⁶⁸ Rgv, Erläuterungen, 55.

⁶⁹ Pius XII., *Utz-Groner* 479, 4556, 4618, 4702–05.

⁷⁰ Rgv, Erläuterungen 55; vgl. die Anregung von P. Noll a. a. O. 25, Generalprävention durch sinnvolle Beeinflussung der generellen Umweltfaktoren des Verbrechens zu üben, etwa durch Verminderung von Anreiz und Gelegenheit zum Delikt.

⁷¹ Vgl. A. Scheuermann a. a. O. 1097 f.

⁷² Vgl. ebd. 1098.

⁷³ Heinz Kraschutski, *Untaten der Gerechtigkeit. Vom Übel der Vergeltungsstrafe*. München 1966.

⁷⁴ Vgl. W. Malaniuk, *Die Strafe und ihre Zwecke* (vervielfältigtes Referat) 1956, 4. 9. 10.

⁷⁵ I. Kant a. a. O. 331–337; G. F. W. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* § 99. Stuttgart 1928, 153–155. — „Daß die Vergeltungsidee in der deutschen Strafrechtslehre vom überwiegenden Teil der Autoren als sicherste Begründung und Rechtfertigung der Strafe, als die einzige ethisch unanfechtbare, angesehen wird, ist zweifellos dem Einfluß der überragenden Autoritäten wie Kant und Hegel zuzuschreiben.“ P. Noll a. a. O. 4 f.

⁷⁶ A. Scheuermann a. a. O. 1097.

⁷⁷ G. Ermecke a. a. O. I 91959, 364.

⁷⁸ H. Gollwitzer a. a. O. 204.

Zukunft gerichtet, nicht auf die Vergangenheit. Das unterscheidet Strafe von Rache, welch letztere lediglich durch das Geschehene, also das Vergangene als solches, motiviert ist. Alle Vergeltung des Unrechts durch Zufügung eines Schmerzes ohne Zweck für die Zukunft ist Rache, und kann keinen anderen Zweck haben, als durch den Anblick des fremden Leidens, welches man selbst verursacht hat, sich über das selbst-erlittene zu trösten⁷⁹.

Nun wäre allerdings zu fragen, ob man Sühne einfach der Vergeltung und diese wieder der Rache gleichsetzen darf. Rache kann der in die Vergangenheit blickenden Vergeltung gleichgesetzt und auf den Grundsatz zurückgeführt werden: „Wie du mir, so ich dir.“ Von diesem Vergelten ist jedoch jenes zu unterscheiden, das ein anderes Anliegen verfolgt. In Verhältnissen z. B., in denen noch kein Schutz des einzelnen durch Staatsmacht da ist, kann Blutrache notwendigerweise die Funktion des fehlenden Polizeischutzes haben. Umso mehr steckt hinter der geordneten Straftätigkeit des Staates, auch wenn sie zunächst als Vergeltung gesehen wird, das Anliegen, in der Bevölkerung das Bewußtsein zu stärken, daß die für das Zusammenleben der Menschen notwendigen Grundzüge der sittlichen Ordnung gelten, und so die tragfähigsten Grundlagen der Generalprävention zu legen. Pius XII. bezeichnet als Sinn und Zweck der Strafe, „den Rechtsbrecher von neuem in die Ordnung der Pflicht, aus der er ausgebrochen war, zurückzuführen“⁸⁰. Außerdem kommt es stark auf den Strafvollzug an. Im Vorwort von H. Kraschutzki „Die Untaten der Gerechtigkeit“ fragt F. Bauer: „Kann Lieblosigkeit durch Lieblosigkeit geheilt werden?“⁸¹ Sicher wird damit eines der schwierigsten Probleme berührt; dennoch: Vergeltung muß nicht aus Lieblosigkeit und in Lieblosigkeit geschehen. Man kann zustimmen, wenn P. Noll die Sühne von der Vergeltung unterscheidet und betont, daß sich Sühne nur dort ereignet, „wo der Schuldige freiwillig eine Leistung erbringt, die auch die Gesellschaft als Tilgung seiner Schuld anerkennt“⁸². Im selben Sinn sagt A. F. Utz: „Die Sühne ist darum nichts anderes als die nachdrückliche menschliche Wiedergutmachung der ewigen Ordnung nach einem schuldhaften Verstoß gegen dieselbe“⁸³.

Wenn man heute auch die Strafzwecke der *Abschreckung*, der *Sicherung* und der *Besserung* in den Vordergrund stellt, scheint doch zwischen diesen Zwecken und dem Zweck der *Sühne* kein solcher Abgrund zu bestehen, wie vielfach behauptet wird. Zu beachten ist, daß von der einseitigen Verfolgung eines der genannten Zwecke Gefahren drohen. Wer sich nur vom Abschreckungs- oder vom Sicherungsverlangen leiten läßt, kann dazu gelangen, die Strafen nur nach ihrer Eignung zur Abschreckung oder zur Sicherung, also möglichst drastisch, und nicht mehr nach der Schuld des Übeltäters zu bemessen. Auch die alleinige Berücksichtigung des Besserungszweckes würde zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, daß weder reuige noch verstockte Übeltäter bestraft werden dürften; reuige Übeltäter brauchen die Strafe nicht mehr zur Besserung, und bei verstockten wendet man vergebliche Mühe auf. Abschreckung, Sicherung und Besserung sind als Strafzwecke durchaus anzuerkennen, müssen aber, sollen Fehlentwicklungen vermieden werden, auf einer *wesentlichen Voraussetzung* aufbauen: Beim Erstreben dieser Zwecke darf die *Gerechtigkeit* nicht verletzt werden. Gerechtigkeit im Strafen aber heißt, daß die Strafe der Schuld des Übeltäters angemessen wird, also der mehr oder minder beträchtlichen Störung der sittlichen Ordnung und dem personalen Einsatz des Übeltäters. P. Noll hält zwar die alleinige Begründung der Strafe durch den Vergeltungszweck für ungenügend, anerkennt aber die Auffassung Kants und Hegels,

⁷⁹ Arthur Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, 4. Buch, § 62 (Sämtliche Werke, herausgegeben v. J. Frauenstädt. Leipzig 1891, II 411).

⁸⁰ Pius XII., Ansprache vom 5. 12. 1954, Utz-Groner 4565.

⁸¹ Fritz Bauer bei H. Kraschutzki a. a. O. 8.

⁸² P. Noll a. a. O. 8.

⁸³ A. F. Utz, DThA 18, 476.

„daß die Strafe in erster Linie gerecht zu sein, daß sie die Würde der Person zu respektieren hat und daß jemand zuvor strafbar befunden sein muß, ehe daran gedacht werden kann, aus der Strafe irgendwelchen Nutzen zu ziehen“⁸⁴. „Soweit Strafe zum Schutz der Ordnung notwendig ist, muß sie schuldangemessen sein“⁸⁵. Im Verlangen nach Gerechtigkeit steckt die Überzeugung, daß die Strafe ein Gegengewicht zur Übel-tat schaffen und daß durch sie die Geltung der sittlichen Ordnung betont werden soll.

In diesem Sinn sagt G. Ermecke hinsichtlich der Strafzwecke Sicherung, Abschreckung und Besserung: „Gegen alle drei Erklärungen spricht die Tatsache, daß nach ihnen das rechte Maß der Strafe wesentlich nicht von der Größe der Schuld, sondern von ganz anderen Gesichtspunkten abhängt, während man zu allen Zeiten die Gerechtigkeit des Strafens in der Wahrung des rechten Verhältnisses von Sünde und Strafe erblickt hat“⁸⁶. „Die rechtliche und sittliche Ordnung bringt durch das physische Übel der Strafe, das sie dem moralischen Übel der Sünde folgen läßt, ihre höhere Macht dem Sünder zum Bewußtsein und hält diese höhere Macht in der Gesellschaft aufrecht“⁸⁷. W. Schöllgen verweist auf den Geständniszwang, das Strafbedürfnis vieler Schuldiger, und bemerkt dazu: „Es ist also gerade umgekehrt, wie viele Gegner der Todesstrafe immer wieder behaupten: Es ist ein innerlicher Wille der Schuldigen selber, der zum Tode treibt und eben nicht ein primitiver kollektiver Rachedurst von außen. Und die religiöse Sicht muß in einer solchen freiwillig übernommenen Strafe die letzte, aber zugleich auch fundamentale Möglichkeit der Buße und Besserung erblicken. Man sollte zu diesem Thema wirkliche Kenner hören, vor allem Gefängnisgeistliche, die in den letzten Jahrzehnten reichlich Möglichkeiten besaßen, konkrete Erfahrungen zu sammeln“⁸⁸. M. Scheler kritisiert zwar an der Straftheorie Kants, daß sie zu wenig menschlich sei, hält aber letztlich auch an der Vergeltungsstrafe fest, weil sie allein die Wiederherstellung eines sittlichen Verhältnisses zwischen Schädiger und Geschädigtem ermögliche, da sie dem Schädiger Gelegenheit gebe „zur sittlichen Ausgleichung seines ihm anhaftenden Bösen durch den Akt der Reue“ und dem Geschädigten das Gefühl der befriedigten Sühneforderung vermittele und ihm damit die Liebesfähigkeit zurückgebe⁸⁹.

Abschreckung, Sicherung und Besserung werden durch das Bedachtsein auf Gerechtigkeit keineswegs beeinträchtigt; im Gegenteil, die Hochachtung vor der sittlichen Ordnung, die dadurch gefördert wird, dient der besseren Erreichung auch dieser Zwecke. Pius XII. sagt von der Strafe als Schutzmaßnahme: „Der Schutz der Gemeinschaft gegen Verbrechen und Verbrecher muß gesichert bleiben. Aber der letzte Sinn der Strafe dürfte auf einer höheren Ebene liegen“⁹⁰. „Nichts ist für die nationale und internationale Gemeinschaft so notwendig wie die Achtung vor der Majestät des Rechts und die heilsame Idee, daß das Recht in sich selbst heilig und geschützt ist und daß folglich derjenige, der es verletzt, sich Strafen aussetzt und sie auch wirklich erhält“⁹¹.

Zum *Besserungszweck* etwa darf der *Sühnezweck* nicht im Gegensatz gesehen werden. Beide können und sollen miteinander verfolgt werden. Das Kirchenrecht will beide miteinander verbinden⁹². W. Schöllgen kann mit Recht sagen: „Daß der Besserungsgedanke zu einer christlichen Auffassung der Strafzwecke gehört, braucht eigentlich überhaupt nicht begründet zu werden . . . Solange aber der ethisch religiöse Ernst von

⁸⁴ P. Noll a. a. O. 6. ⁸⁵ Ebd. 22. ⁸⁶ Mausbach - Ermecke a. a. O. I 363. ⁸⁷ Ebd. 364.

⁸⁸ Werner Schöllgen, Der Pluralismus der Strafzwecke im Licht des christlichen Menschenbildnis: Grundsätzliches zur Strafrechtsreform, bei J. Höffner / A. Verdross / F. Vito, Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft. Innsbruck 1961, 503–520, 516.

⁸⁹ Max Scheler, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik. Halle 1927, 374 f.; vgl. P. Noll a. a. O. 7.

⁹⁰ Pius XII., Ansprache vom 3. 11. 1953, Utz-Groner 478.

⁹¹ Utz-Groner 480. ⁹² CIC c. 2215.

Schuld und Strafe nicht stärker (und zwar durch alle Etappen und Stufen von der Strafverfolgung bis zum Strafvollzug) zu spüren ist, so lange fehlt ein überaus wichtiges Moment, nämlich die eigene Mithilfe des Straffälligen selber⁹³. P. Noll erwähnt richtig, daß die Vergeltungsstrafe häufig nicht zur Sühne im Sinn der Um-besinnung des Verbrechers führe, beklagt sich aber auch mit Recht, daß die Gesellschaft im allgemeinen den bestraften Verbrecher, der tatsächlich zu solcher Sühne gekommen ist, nicht als entsühnt anerkenne⁹⁴. Die Gesellschaft übe Spezialprävention am besten dadurch, daß sie sich des Verbrechers annehme⁹⁵.

Je mehr die Strafe nicht nur sühnend, abschreckend und sichernd, sondern auch bes-sernd gestaltet wird, umso besser. Es erscheint als ein weiser Zug der Rgv, den sie mit früheren Entwürfen teilt, daß sie sich nicht einseitig einem einzigen Strafzweck ver-schreibt, sondern die *Pluralität der Zwecke* berücksichtigt. Wenn dies mit der Meinung von Hurwitz⁹⁶ begründet wird, man könne „von verschiedenen Grundauffassungen über Zweck und Möglichkeiten der Strafe aus, in der Praxis zu denselben gesetz-geberischen Ergebnissen gelangen“⁹⁷, scheint sich damit die Auffassung zu bestätigen, daß zwischen Vergeltung (Sühne) und den anderen Strafzwecken nicht ein solcher Gegensatz besteht, wie manchmal der Anschein erweckt wird.

Pius XII. hält eine Zusammenarbeit von Vertretern verschiedener Auffassungen für möglich⁹⁸. A. Scheuermann weist auf den Vorzug der kombinierten Strafrechtstheorien hin, die die Strafzwecke, im besonderen Besserung und Resozialisierung, bejahen, inso-weit der Vergeltungscharakter der Strafe, der schon bei der Strafbemessung ausschlag-gebend sein muß, unangetastet bleibt⁹⁹. W. Schöllgen sagt im Hinblick auf die deutsche Strafrechtsreform (die Probleme der österreichischen liegen ähnlich): Wenn sie einer-seits den Menschen in seiner Personhaftigkeit und in seiner Menschenwürde ernst-nimmt und ihm auch die Verantwortlichkeit gesetzwidrigen Handelns nicht aberkennt und andererseits die Erkenntnisse der Kriminalbiologie und der Kriminalsoziologie auf-nimmt, „so ergibt sich notwendig ein Pluralismus der Strafzwecke“¹⁰⁰.

Im übrigen braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß es dem Christen eher entspricht, die strenge Gerechtigkeit nach der Seite der *Milde* hin zu verlassen, nicht aber nach der Seite der Überstrenge; Milde allerdings nur dann, wenn sie sich vor der Allgemeinheit verantworten läßt¹⁰¹. Wir können mit dem Hinweis W. Schöllgens auf die christliche Ethik als Verantwortungsethik schließen: „Sie trägt in unserem Fall die doppelte Verantwortung: die Unschuldigen vor Unholden und Verbrechern soweit menschenmöglich zu schützen; sie trägt die zweite Verantwortung, in der vollen Breite menschlicher Daseinsmöglichkeiten der Schuld zu begegnen: durch Strafe, aber auch helfend und bessernd“¹⁰².

⁹³ W. Schöllgen a. a. O. 517 f.

⁹⁴ P. Noll a. a. O. 8.

⁹⁵ Ebd. 25 f.

⁹⁶ St. Hurwitz, Internationales Kolloquium über Kriminologie und Strafrechtsreform. Frei-burg i. B. 1957.

⁹⁷ Rgv, Erläuterungen, 55.

⁹⁸ Pius XII., Ansprache vom 5. 12. 1953, *Utz-Groner* 483.

⁹⁹ A. Scheuermann a. a. O. 1098.

¹⁰⁰ W. Schöllgen a. a. O. 515.

¹⁰¹ Vgl. Pius XII., Ansprache vom 5. 12. 1954, *Utz-Groner* 4619 f.

¹⁰² W. Schöllgen a. a. O. 518.